

## Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sachunterricht vom 28. März 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), haben die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld, die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld, die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld, die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld sowie die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

### Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sachunterricht vom 30. November 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 15 S. 288) werden wie folgt geändert:

1. **Es wird eine neue Ziffer 10 „Zuständigkeiten“ in folgender Fassung eingefügt:**
  - 10. Zuständigkeiten**
  - (1) Für die Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und der Vergabe der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen sind grundsätzlich die Dekan\*innen der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie gemeinsamen zuständig (Studiengangsleitung).
  - (2) Auf die\*den Direktor\*in der Bielefeld School of Education werden widerruflich folgende Zuständigkeiten übertragen:
    - Die Aufgaben nach Absatz 1 für die überfachlichen Module des Lernbereichs Sachunterricht: 69-SU-BASIS, 69-SU-NAWI, 69-SU-GEWI;
    - die überfachliche Studienberatung;
    - die Prüfungsverwaltung und Transcripsterstellung unter Zugriff auf die Prüfungsdaten der Fakultäten;
    - die Entscheidung über Anerkennung von Leistungen auf Grundlage fachlicher Stellungnahmen;
    - die Entscheidung über Nachteilsausgleiche.
  - (3) Auf die\*den einzelne\*n Dekan\*in der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie überträgt die Studiengangsleitung jeweils widerruflich die Zuständigkeiten nach Absatz 1 für die fachlichen Module, die einer Fakultät zugeordnet sind (Biologie: 20-SU-B, sowie die Module 20-ORB\_\*; Chemie: 21-SU-C; Geschichtswissenschaft: 22-SU-G; Physik: 28-SU-P; Sozialwissenschaften: 30-SU-S).
  - (4) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 für die Bachelorarbeit (69-SU-BA) liegt bei der\*dem Dekan\*in derjenigen Fakultät, aus der die betreuende Person stammt.
  - (5) Abweichend von § 21 Abs. 3 BPO ist für die Entscheidung über Einwendungen der beschließende Ausschuss für das Lehramt Sachunterricht („BALSU“) zuständig.
2. **Die bisherige Ziffer 10 „Inkrafttreten und Geltungsbereich“ erhält die neue Ziffer 11, die bisherige Ziffer 11 „Rügeausschluss“ erhält die neue Ziffer 12.**

### Artikel II

1. **Inkrafttreten**  
Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am 1. April 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Sachunterricht eingeschrieben sind
  2. **Rügeausschluss**  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
    - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
    - b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
    - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
    - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 31. Januar 2024, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 14. März 2024, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 25. März 2024, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 13. März 2024 sowie des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 15. März 2024.

Bielefeld, den 28. März 2024

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple